

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Festnetztelefonie

## § 1. ALLGEMEINES

1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz in der Folge LIWEST genannt, und dem Kunden wird durch die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG), das Vertragsformular, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das jeweils gültige Tarifblatt - inkl. Leistungsbeschreibung - geregelt. Soweit diese Dienste über das Kabelfernsehnetz der LIWEST erbracht werden, gelten subsidiär die „Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Kabelfernsehanlage der LIWEST in der jeweils geltenden Fassung. Vor Ablauf der Mindestvertragsdauer des 24 PHONE Telefonievertrages kann der Kabelanschlussvertrag mit LIWEST nicht aufgelöst werden. Wird nach Ablauf der Mindestvertragsdauer des 24 PHONE Telefonievertrages der Kabelanschlussvertrag aufgelöst, so ist die Erbringung der Netzdienste durch LIWEST nicht mehr möglich und wird auch dieser Vertrag mit dem nächstmöglichen Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung automatisch aufgelöst.

1.2 Die Anwendung der AGB von Businesskunden ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten LIWEST selbst dann nicht, wenn LIWEST diesen nicht widerspricht.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Für Kunden außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG gilt, dass von den AGB abweichende Vereinbarungen einer schriftlichen Bestätigung der LIWEST gegenüber dem Kunden bedürfen.

1.4 Soweit auf Bestimmungen des TKG verwiesen wird, ist das TKG 2003 anzuwenden.

## § 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGS VERHÄLTNISSSES

2.1 Als Voraussetzung für die Installation des LIWEST-24 PHONE-Telefonanschlusses gilt ein aktiver Kabelfernsehvollanschluss der LIWEST bzw. des Betreibers im rückwegtauglich ausgebauten LIWEST-Kabelversorgungsgebiet. Liegt dieser vor, kann die Anschlusseinrichtung binnen der im jeweiligen Tarifblatt angegebenen Frist, frühestens ab Annahme durch LIWEST, durchgeführt werden.

2.2 Das Vertragsverhältnis wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Kunden und der Annahme durch Erbringung der vorgesehenen Leistung seitens LIWEST oder durch schriftliche Annahme durch LIWEST begründet. Der Kunde erhält eine Ausfertigung der Anmeldung.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel oder einen Firmenbuchauszug (oder einen ähnlichen Nachweis für seine Unternehmenseigenschaft) vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) nachzuweisen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit der LIWEST vereinbarten Termin eine bevollmächtigte Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 LIWEST ist berechtigt,

a) die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von LIWEST festzulegender Form (z.B. Kaution, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geänderten Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit LIWEST im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den 24 PHONE Festnetzanschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für LIWEST unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des LIWEST-Versorgungsgebietes).

## § 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 6 Vertragsmonaten von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Eine allfällig davon abweichende Mindestvertragsdauer ist gesondert schriftlich zu vereinbaren, dies kann bei Aktionen auch am Tarifblatt erfolgen. Zur Wahrung des Kündigungstermins ist der Postauf-

gabestempel maßgeblich. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer auf, so ist eine derartige vertragswidrige Beendigung zwar wirksam, der Kunde hat aber für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer die Summe der aushaftenden Grundentgelte zu bezahlen. In jedem Fall bleibt ein Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz unberührt.

3.2 LIWEST ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn

a) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder

b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder

c) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde unzulässige, unerbetene Anrufe, einschließlich das Versenden von Fernkopien, zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des betroffenen Teilnehmers durchführt; oder

d) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von der LIWEST für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder

e) sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für LIWEST unzumutbar machen, insbesondere solche, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Dienstes unmöglich machen.

3.3 Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit LIWEST durch schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn der vereinbarte Leistungsumfang trotz nachgewiesener schriftlicher Aufforderung durch den Kunden über einen Zeitraum von zwei Wochen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird; oder im Fall des § 17.2.

## § 4. VERTRAGSÄNDERUNG

4.1 LIWEST ist berechtigt, Entgeltbestimmungen und Bestimmungen der AGB, vorbehaltlich allfällig erforderlicher behördlicher Genehmigungen, sowie auf Basis der in diesen AGB festgelegten Rahmenbedingungen zu verändern oder anzupassen (vgl. § 17 AGB).

4.2 Der Kunde hat Anträge auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen unverzüglich und schriftlich LIWEST zur Kenntnis zu bringen. Folgt daraus eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Vertragsentgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst, soweit dies nicht an anderer Stelle der AGB gesondert geregelt ist.

## § 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Die Entgelte richten sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt von LIWEST.

5.2 Das Herstellungsentgelt, das monatliche Grundentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind Grundentgelte oder sonstige feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen, Entgelte der periodischen Rechnungslegung betragen maximal 3 Monate. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung, aus welchem Grund auch immer, während eines Kalendermonats beendet, so sind alle vereinbarten monatlichen Grundentgelte für den betreffenden Monat bis zum Monatsletzten vollständig zu bezahlen.

5.3 Die Entgelte sind im Lastschriftverkehr/Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Bei Zahlungsart mittels Zahlschein ist LIWEST berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt (Zahlscheingebühr) nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifblattes zu verrechnen. In diesem Fall ist der Betrag binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt zu begleichen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist LIWEST berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie einen Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.4 Darüber hinaus ist LIWEST berechtigt, für jede Einmahnung von fälligen Entgelten dem Kunden die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahnspeesen laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mahn- und Inkassoanwendungen (wobei sich LIWEST zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter bedienen kann), sowie Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich LIWEST vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben. Darüber hinaus ist § 10 (Sperr) anwendbar.

5.6 In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen nach Wahl von LIWEST gewidmet.

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Festnetztelefonie

5.7 Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen bei LIWEST schriftlich, binnen vier Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb der oben genannten Frist gilt als Anerkennung der Rechnung (der Kunde wird auf der Rechnung darüber in Kenntnis gesetzt). Sollten sich nach einer Prüfung durch LIWEST die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme von LIWEST, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, die Regulierungsbehörde nach § 18 dieser AGB anzurufen und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen 3 Monaten ab Zugang der Stellungnahme bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. LIWEST wird Verbraucher auf die Fristen und Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung hinweisen.

5.8 Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer während der letzten sechs Monate entspricht. Darüber hinaus ist § 71 Abs 4 TKG 2003 anwendbar.

## § 6 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

6.1 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der LIWEST oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von LIWEST anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber LIWEST ausgeschlossen.

6.2 Ebenso ausgeschlossen ist die Einbehaltung von Zahlungen durch den Kunden (Zurückbehaltungsrecht), vorbehaltlich der Bestimmungen des KSchG.

## § 7. LEISTUNGEN VON LIWEST

(1) Die Leistungen werden von LIWEST aufgrund der jeweiligen Leistungsbeschreibung im jeweils gültigen Tarifblatt erbracht.

(2) Die Leistungen von LIWEST können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden von LIWEST so schnell als möglich beseitigt und berechtigen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht zur Reduktion des Entgelts. Für den Fall, dass darüber hinaus die vertraglich zugesagten Leistungen seitens LIWEST (AGB 24 PHONE Festnetztelefonie) nicht erbracht werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Durch Netzausfälle, Wartungsarbeiten oder sonstige, nicht durch LIWEST und deren Erfüllungsgehilfen beeinflussbare Ursachen kann es zu technisch nicht vermeidbaren Störungen oder Unterbrechungen der Funktion der Anlage kommen, so dass ein ununterbrochener Betrieb nicht zur Verfügung gestellt werden kann und nicht geschuldet ist. Derartige kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht zur Zahlungsminderung.

## § 8. LEISTUNGEN DES KUNDEN

8.1 Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die eine entsprechende Zulassung aufweisen und keine Störungen im Netz von LIWEST oder in anderen Fernsprechnetzen verursachen können.

8.2 Der Kunde schuldet (bzw. er haftet für) das Entgelt aus Telekommunikationsdiensten für alle von seinen Anschlüssen durchgeführten Verbindungen unabhängig davon, ob Anrufe mit oder gegen seinen Willen vorgenommen wurden.

8.3 Der Kunde darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung zustimmen. Diese Verpflichtung ist auf Dritte zu überbinden. Der Kunde hat jeden Missbrauch der Leistungen, insbesondere Anrufe oder Fax-Übertragungen mit bedrohendem oder belästigendem Inhalt zu unterlassen und zu verhindern.

8.4 Der Kunde stellt den allenfalls erforderlichen Stromanschluss kostenlos zur Verfügung. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Kunden.

8.5 Der Kunde hat die von LIWEST für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Geräte und das sonstige Zubehör wie ein ordnungsgemäßer Verwahrer zu behandeln, unverzüglich nach Vertragsauflösung eine Demontage durch LIWEST oder von LIWEST beauftragten Unternehmen zu ermöglichen. Der Kunde hat LIWEST dafür und für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung (oder Verlust) seines Anschlusses, der ihm von LIWEST zur Verfügung gestellten Geräte und des sonstigen Zubehörs durch ihn oder einen Dritten schad- und klaglos zu halten.

## § 9. HAFTUNG

9.1 Die Haftung der LIWEST für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung der LIWEST für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen

LIWEST die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

9.2 Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet LIWEST nach Maßgabe des § 9.1 jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 7 Abs. 2 der AGB zurückzuführen sind.

## § 10. SPERRE UND SICHERHEITSLAISTUNG

10.1 LIWEST ist auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einem vom Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung oder angemessenen Vorauszahlung, in einer von LIWEST festzulegenden Höhe, abhängig zu machen, wenn

a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten entsprechend § 70 TKG mehr als die 2 Wochen Nachfrist in Verzug ist oder  
b) das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen Monatsentgeltes übersteigt.

10.2 LIWEST ist unbeschadet weitergehender Rechte gemäß Gesetz oder der AGB jederzeit berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), falls

a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener einmaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung in Verzug ist,

b) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gem. § 10.1 AGB nicht innerhalb angemessener Frist erbracht wird,

c) der 24 PHONE Festnetzanschluss des Kunden oder für die Dienstnutzung verwendete Geräte von ihm oder einem Dritten missbräuchlich verwendet wird,

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet (oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt) wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen,

e) eine Tatsache, die einen sachlich gerechtfertigten Ablehnungsgrund im Sinne des § 2.6 lit. c) der AGB darstellt, LIWEST zur Kenntnis gelangt oder

f) der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder vom Kunden zu vertretende Umstände vorliegen, die die Erbringung von weiteren Leistungen für LIWEST unzumutbar machen, insbesondere die nicht vertragskonforme Weitergabe des Dienstes an Dritte.

10.3 Wenn das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen Monatsentgeltes übersteigt, ist LIWEST berechtigt, zum Zwecke der Sicherheit des Kunden sowie aus eigenen Sicherheitsgründen nach einer Verständigung des Kunden eine Teilsperre zu verfügen und den Kunden zur Leistung einer Akontozahlung bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Teilsperre angefallenen Saldos als Sicherheitsleistung aufzufordern. Wird seitens des Kunden innerhalb der gesetzten Nachfrist die festgelegte Sicherheitsleistung beigebracht, wird die verfügte Teilsperre von LIWEST aufgehoben. Wird die Sicherheitsleistung nicht beigebracht, so ist LIWEST berechtigt, nach Ablauf der Frist eine Vollsperrung zu verfügen.

10.4 Die Aufhebung der Sperrung bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag), nachdem der vollständig bezahlte Betrag (inklusive der Kosten für die Sperrung bzw. Deaktivierung der Sperrung laut jeweiligem Tarifblatt) auf dem Konto von LIWEST verfügbar ist und die Gründe für die Sperrung weggefallen sind.

10.5 Die gerechtfertigte Sperrung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperrung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10.6 Gilt nur für Einwahldienste:

Als Schutz vor unerwünschten Dialern werden Verbindungen zum Mehrwertnummernbereich 0930x automatisch kostenlos gesperrt. Die Entsperrung kann schriftlich im LIWEST Kundencenter beantragt werden, die erstmalige Entsperrung erfolgt kostenlos.

## § 11. EINZELENTGELTNACHWEIS

11.1 Die Bestimmungen des § 100 TKG 2003 sind anwendbar.

11.2. Bei Erstellung eines Einzelentgeltnachweises werden bei den angerufenen Telefonanschlüssen die letzten Stellen unkenntlich im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat gegenüber LIWEST schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden und künftigen Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat bzw. informieren wird oder LIWEST ist aus sonstigen rechtlichen Gründen zur vollständigen Bekanntgabe verpflichtet. Verbindungen für die keine Entgeltspflicht besteht, dürfen nicht ausgewiesen werden.

## § 12. ANZEIGENUNTERDRÜCKUNG

Der anrufende Kunde ist – außer bei Notrufen - berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbstständig und entgeltfrei zu unterdrü-

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Festnetztelefonie

cken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

## § 13. DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATIONSGEHEIMNIS

13.1 LIWEST unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den §§ 92 ff des TKG 2003. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, gespeichert, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Dienste oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er nach Maßgabe des § 96 Abs 3 TKG 2003 die Möglichkeit hat, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verweigern. Eine technische Speicherung oder der Zugang steht dem nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz oder die Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste ist. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

13.2 LIWEST ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG 2003 berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungszwecken, für die Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und von Auskünften an Notrufträger gespeichert, verarbeitet und weitergegeben. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages mit dem Kunden gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke, Beschwerdefälle oder zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen benötigt werden.

13.3 **Verkehrsdaten** des Kunden werden spätestens nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder es aus technischen Gründen oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist, gelöscht oder anonymisiert und werden nur im Streitfall der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung gestellt.

13.4 **Inhaltsdaten** werden nur soweit und solange gespeichert, als dies aus technischen Gründen kurzfristig nötig oder Dienstmerkmal ist. LIWEST ist in keinem Fall verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen.

13.5 Der Kunde erklärt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass LIWEST Verkehrsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden und analysieren darf.

13.6 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von LIWEST und ihren Geschäftspartnern Werbung und Informationen betreffend der Produkte von LIWEST oder eigener ähnlicher Produkte und Services von LIWEST in angemessenem Umfang auch per E-mail zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

13.7 LIWEST ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. LIWEST ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit LIWEST nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

13.8 LIWEST ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden und für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, Auskunfteien, Banken, Gläubigerschutzinstitutionen und Rechtsanwälten zugänglich zu machen.

## § 14. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG

14.1 Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von LIWEST für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

14.2 Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück an LIWEST mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

14.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit LIWEST selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen LIWEST und dem Kunden vorangegangen sind.

## § 15. TEILNEHMERVERZEICHNIS UND SONSTIGE KUNDENINFORMATIONEN

15.1 Sofern der Kunde dies in seinem Vertragsformular nicht ausgeschlossen hat, erscheinen seine Stammdaten in einem von LIWEST oder von einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis.

15.2 Das Teilnehmerverzeichnis der LIWEST-Kunden ist auf der Homepage der LIWEST einzusehen.

15.3 Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

## § 16. ÜBERBINDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LIWEST berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen und eintrittsberechtigten Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekanntgegeben.

## § 17. KUNDMACHUNG DER AGB UND VERTRAGSÄNDERUNG

17.1 Die aktuelle Fassung der AGB und die für die Leistungen von LIWEST maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden über die Homepage von LIWEST kundgemacht und liegen bei LIWEST Kabelmedien GmbH, 4040 Linz, Lindengasse 18 zur Einsichtnahme auf. AGB und Tarifblatt sind integrierender Bestandteil der schriftlichen Anmeldung des Kunden.

17.2 Änderungen der Vertragsbestandteile sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der wesentliche Inhalt, von für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Kunden in geeigneter Form (auch per E-Mail oder als Rechnungsbeilage) mitgeteilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich zu kündigen, ansonsten treten die Änderungen mit dem Wirksamkeitsdatum in Kraft. In diesem Fall endet der Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsbestimmungen zum frühestmöglichen Termin nach Mitteilung der Änderungen (siehe § 3.1). Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Konditionen. LIWEST behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.

## § 18. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG 2003 anzustreben hat.

## § 19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. § 10 Abs 3 KSchG bleibt - soweit anwendbar - unberührt.

19.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Der Kunde hat LIWEST Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung, seiner Kreditkartennummer sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen haftet der Kunde der LIWEST für alle daraus entstehenden Kosten. Zustellungen erfolgen daher rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich der LIWEST bekannte gegebene Anschrift.

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

19.4 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Vorbehaltlich § 14 KSchG, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.